

# ZH\_OBERGERICHT RT180206 vom 29. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180206)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180206 du 29 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180206 del 29 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 2

Der Beklagte macht geltend, er habe am 2. Oktober 2018 der Vorinstanz ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht. Darin habe er um 20 Tage Fristerstreckung zur Erstattung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren ersucht. Auf dieses Gesuch hin habe die Vorinstanz ihm die Frist bis zum 11. Oktober 2018 erstreckt. Darauf folgend habe er am 11. Oktober 2018 erneut um eine Fristerstreckung bis zum 22. Oktober 2018 ersucht. Auch diesem neuerlichen Fristerstreckungsgesuch sei die Vorinstanz nicht in vollem Umfang nachgekommen, sondern habe ihm lediglich eine Notfrist von 7 Tagen bis zum 18. Oktober 2018 gewährt. Die ihm basierend auf die zwei Gesuche gewährte Fristerstreckung sei nicht angemessen gewesen, da ihm zur Ausarbeitung der Stellungnahme die notwendigen juristischen Kenntnisse gefehlt hätten, weshalb er seine Rechte nicht ausreichend wahrnehmen könne. Es hätte ihm zumindest eine Fristerstreckung bis zum 22. Oktober 2018 zugestanden werden müssen (Urk. 18).

### E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass ein Nichtigkeitsgrund vorliegend offensichtlich nicht gegeben und vom Beklagten auch nicht dargetan wird. Der Begründung der Beschwerde ist zu entnehmen, dass der Beklagte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt. Er moniert im Wesentlichen, dass es ihm in-

- 3 - folge einer unangemessenen Fristerstreckung durch die Vorinstanz nicht möglich gewesen sei, eine Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren des Klägers ins Recht zu reichen (Urk. 18). Mit Verfügung vom 25. September 2018 setzte die Vorinstanz dem Beklagten eine siebentägige Frist zur Erstattung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren an (Urk. 4). Gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO können gerichtlich angesetzte Fristen aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird. Dabei regelt die Schweizerische Zivilprozessordnung nicht, wie lange und wie oft eine Frist erstreckt werden kann. Sie gibt auch keinen Rahmen an, in dem sich gerichtliche Fristen in der Regel bewegen sollen. Das Gesetz räumt dem Gericht somit einen weiten Ermessensspielraum ein. Dennoch müssen die Zeitspannen dem Einzelfall angepasst sein. Eine zu kurze Frist zur Stellungnahme stellt eine Gehörsverletzung dar. Zu kurz bemessen ist eine Frist zum Beispiel, wenn sie schon bei Erhalt des Entscheids fast abgelaufen ist (Merz, DIKE-Komm-ZPO, Art. 144 N 15).

#### E. 3.2

Die Vorinstanz erstreckte dem Beklagten die ursprüngliche Frist von sieben Tagen zur Erstattung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren zweimal um weitere sieben Tage, einmal im Sinne einer letztmaligen Fristerstreckung und einmal im Sinne einer Notfrist (Urk. 6 und Urk. 8). Damit hatte der Beklagte insgesamt über 20 Tage Zeit, um

seine Stellungnahme einzureichen. Inwiefern es ihm innert dieser Frist nicht möglich gewesen sein soll, eine solche Eingabe zu verfassen bzw. einen Rechtsberater oder Steuerexperten aufzusuchen, tut er in seiner Beschwerde nicht dar. Von einer unangemessenen Frist kann jedenfalls nicht ausgegangen werden. Dies muss umso mehr gelten, als es sich beim Rechtsöffnungsverfahren um ein summarisches Verfahren handelt (Art. 251 SchKG), bei dem auch die gesetzlich vorgesehenen Fristen in der Regel nicht mehr als zehn Tage betragen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

#### **E. 4**

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 5'522.25. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.-- festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten

- 4 - zufolge seines Unterliegens, den Klägern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.